

## **Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB**

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 24 für den Standort „SO PV-Anlage Höhenmühle II“ ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 24.10.2023 in Kraft getreten. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

### **1. Umweltbelange**

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes waren neben weiteren Belangen insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, in welchem die Belange der Umwelt in den Flächennutzungsplan eingearbeitet und berücksichtigt wurden.

Der Umweltbericht enthält insbesondere eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, in welcher die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet werden.

Folgende Schutzgüter werden analysiert: Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch.

### **2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **3. Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgender Fachstellen um Stellungnahme gebeten:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amt für Ländliche Entwicklung, Bayerischer Bauernverband, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayernwerk Netz GmbH, Energienetze Bayern, Landratsamt Passau, Regierung von Niederbayern, Regionaler Planungsverband, Telekom Technik GmbH, Wasserwirtschaftsamt, ZAW Donau-Wald, Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies auf die Nähe zur kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt hin, die durch ihre Position auf einem Hügel auch von vergleichsweise weit entfernten Positionen einsehbar ist, weshalb bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange betroffen seien. Den Bedenken der Fachstelle wurde Rechnung getragen, da eine Randeingrünung der PV-Anlage vorgenommen wird. Zur Kirche ist die Pflanzung einer 2-reihigen Strauchhecke mit standortheimischen Gehölzen in einer Breite von 5 m vorgesehen. Außerdem rückt die Anlage von der Hauptblickachse (Gemeindeverbindungsstraße Hörgerthsham – Berg) um etwa 25 m ab, so dass dem betroffenen Belang ausreichend Rechnung getragen wird.

Von Seiten des Landratsamtes Passau, Abteilung Städtebau wurde die Ausweisung der Fläche kritisch gesehen, da es sich um eine exponierte Fläche in unmittelbarer Nähe zur Kirche handelt. Nach Ansicht der Fachstelle gäbe es eine Vielzahl an Flächen, welche sich vorrangiger für die Ausweisung einer PV-Anlage eignen. Insgesamt konnte die Ausweisung aus städtebaulicher Sicht noch hingenommen werden, zu mal der Markt Ruhstorf an der Planung festhielt. Aufgrund des Abrückens der Anlage von der Kirche und der Straße wurde der Standort als geeignet eingestuft. Auch andere Fachstellen (Regierung von Niederbayern, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) haben den Standort unter Einhaltung der genannten Auflagen akzeptiert.

Nach Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurde ein Hinweis in die Begründung mit aufgenommen, wonach etwaige Lärm und Staubbelastungen durch einen möglichen künftigen Rohstoffabbau auf benachbarten Flächen vom Vorhabenträger hinzunehmen sind.

Die weiteren angehörten Fachstellen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwände gegen die Planung geäußert.

#### 4. Planungsalternativen

Der Markt Ruhstorf a.d.Rott hat im Jahr 2021 ein Standortkonzept für Solarstandorte im Gemeindegebiet entwickelt. Dieses bildet in Randbereichen der geplanten Anlage Ausschussflächen ab. Der Marktgemeinderat hat sich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dennoch für den Standort entschieden. Im Rahmen einer Alternativenprüfung wird bei jeder geplanten PV-Anlage überprüft, ob der gewählte Standort geeignet ist oder bessere Standorte vorhanden sind.

Bei Prüfung des Vorhabens hat sich ergeben, dass ein Abrücken von der nördlich des Grundstücks gelegenen Gemeindeverbindungsstraße sinnvoll erscheint, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit der Pfarrkirche als prägendes bauliches Element nicht zu beeinträchtigen. Da dies umgesetzt wird, wird der Anlage nur eine geringe Fernwirkung zugemessen.

Der Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung ins öffentliche Netz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum beplanten Areal. Es ist daher nur eine kurze Kabelverlegung erforderlich.

Durch die auf dem südlichen Nachbargrundstück bereits vorhandene PV-Anlage wird ein bereits durch PV vorgeprägtes Gebiet überplant. Des Weiteren sind keine Biotopflächen oder Schutzgebiete betroffen und es bestehen keine Konflikte mit dem Artenschutz.

Aus den genannten Gründen wurde der Standort als geeignet angesehen, auf eine weitergehende Alternativenprüfung wurde daher verzichtet.

Aufgestellt:

Ruhstorf, 26.10.2023

(Ort, Datum)



(Unterschrift)